

## Angers 35 (deu)

### ES BEGINNT EIN SCHREIBEN

Ich nämlich der Soundso bekenne, [dass] ich dieses Schreiben ausfertigen musste<sup>1</sup>. Dies habe ich so auch getan:

„An meine Gattin Soundso, wegen deiner zärtlichen Liebe und wegen des Diensts, den Du für mich leistest, trete ich Dir hiermit<sup>2</sup> ein Haus ab und überschreibe es Dir zusammen mit demselben Weiler<sup>3</sup>, wo dasselbe Haus liegt<sup>4</sup>. Du sollst deshalb vom heutigen Tage an durch dasselbe [Schreiben] die genannten Dinge haben, halten und besitzen und kannst von diesem Tage an machen, was Du willst“. Und falls es aber jemanden geben sollte, sei es ich selbst oder irgendein Gegner, der es wagt gegen dieses Schreiben hier vorzugehen oder Widerstand zu leisten, muss er soundsoviele *solidi* bezahlen und, was er fordert, wird er auf keinen Fall erreichen und dieses Schreiben [soll fest bestehen bleiben]<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Hier *deberit* wie *debere*; offenbar wurde ein *ACI me ... facere debere* mit einer unpersönlichen Konstruktion *mihi ... facere deberit* „Für mich war es nötig ... auszufertigen“ vermischt.

<sup>2</sup> Die Handschrift überliefert *capsade casa*; die Form *capsade* bedeutet höchstwahrscheinlich „mit diesem passenden Dokument“. Bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 16 fasst *capsade* als Form von *cartole* = *chartula* auf. Im Gegensatz dazu betrachtet E. Slijper, *De formularum*, S. 20 *capsade* als zu tilgenden Schreibfehler in Folge einer Dittographie des nachfolgenden *cum ipso* (aus *casa* und *cum ipso* wäre in diesem Falle *capsade* geworden, was aber das *-ade* nur unzureichend erklärt). Slijpers Interpretation der Stelle führt zur Lesart „trete ich Dir ein Haus ab und überschreibe es Dir“. J. Balon, *L'Église de France*, S. 22 fasst *capsade* als Form von *casalis* auf, das er als Variante von *casualis* versteht mit dem franz. *casuel* gleichsetzt. Ausgehend von dieser Interpretation gelangt Balon zu einer Deutung bei der die *casualis casa* zu einer Art 'Fronhof' im Sinne des Feudalismus wird. Neben der bedenklichen Etymologie (*casalis* ist ein Diminutiv zu *casa* bzw. der „Grund und Boden einer *casa*“; *casualis* heißt „zufällig“, „gelegentlich“) wirkt auch die Existenz einer „domaine seigneurial“ Ende des 6. Jhd. anachronistisch. Nimmt man die Handschrift ernst, handelt es sich bei *capsade* offenbar um einen Ablativ im Singular, das *casa* steht aller Wahrscheinlichkeit nach für ein *casam*. Als Grundform wäre somit wohl *capas*, *capsadis* anzusetzen. Bei *capas* dürfte es sich um eine orthographische Variante von *capax* „tauglich“, „geeignet“ handeln, womit man *capsade* = *capaci* erhält, was zu einer verständliche Lesart der Stelle führt. Entsprechend der Überschrift wäre gedanklich nur ein *epistola* zu ergänzen, womit man die Lesart *capasade [epistola]* = *capaci [epistola]* ein „geeignetes [Schreiben]“ erhält.

<sup>3</sup> Der Germanismus *vil(l)are* ist aus *wīlāri* abgeleitet; dazu ChWdW 9, S. 949 und P. Stotz, *Handbuch I*, III §16.1, S. 357.

<sup>4</sup> Es handelt sich demnach bei diesem Schreiben sinngemäß um eine Schenkung bzw. Abtretung. Die Bezeichnung als *epistola* an Stelle von *cessio* oder *donatio* findet sich auch in Angers 37 und Angers 46, die jedoch mehr Kontext bieten. Schenkungen zwischen Ehegatten waren im römischen Recht eigentlich verboten, wurden in der Praxis aber offenbar regelmäßig vorgenommen. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 172; D. Liebs, *Römische Jurisprudenz*, S. 192.

<sup>5</sup> Die Formel wiederholt hier mit *vindicare non valeat* das Ende des vorhergehenden (Teil-)Satzes; bereits K. Zeumer, *Formulae*, S. 16 hat darauf hingewiesen, dass es sich dabei höchstwahrscheinlich um einen Schreiberfehler handelt und als Ende die an dieser Stelle übliche Floskel *firma permaneat* „soll fest bestehen bleiben“ vorgeschlagen. Nimmt man den Wortlaut ernst, lässt sich der Text als „dieses Schreiben soll nicht verkaufen können“ übersetzen. Möglicherweise sollte also ein Weiterverkauf der Güter im Besitztitel ausgeschlossen werden. Eine solche Bestimmung würde allerdings den vorherigen Bestimmungen wonach der Frau uneingeschränkt zugestanden wird, dass „Du (damit) machen kannst, was Du willst“ (*facias quod uolueris*) zuwiderlaufe